

SATZUNG

des Vereins

AGNES KUNZE SOCIETY DEUTSCHLAND

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Agnes Kunze Society Deutschland“. Damit zeigt der Verein seine Verbundenheit zur Agnes Kunze Society in Dehra Dun/Indien. Der Name drückt die Selbstverpflichtung des Vereins und seiner Mitglieder aus, im Geiste von Agnes Kunze¹ zu handeln und deren Traum von einer besseren Welt weiter zu leben.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Großkarolinenfeld.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung nachhaltiger Entwicklungshilfe.
- (2) Ziele und Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit des Hope Projekts der Agnes Kunze Society in Dehra Dun, Uttaranchal, Indien, welches Schulbildung, Mittagessen und medizinische Versorgung für Straßenkinder in Dehra Dun anbietet.
 - b) das Betreiben von Bildungsarbeit in Deutschland, um insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ein Bewusstsein für entwicklungspolitische Fragestellungen zu schaffen.
- (3) Um seine satzungsgemäßen Ziele zu erfüllen wird der Verein
 - a) durch die Veranstaltung von Vorträgen und die Veröffentlichung von Flyern, Internetseiten und sonstigen Informationen Mittel zur materiellen Förderung der Agnes Kunze Society in Indien einwerben.
 - b) sämtliche Gelder, die er aus Spenden erhält, dem Hope Projekt zugute kommen lassen.
 - c) in engem Kontakt mit dem Vorstand der Agnes Kunze Society in Indien bleiben, um die Spender regelmäßig über die Fortschritte der unterstützten Projekte zu unterrichten.
 - d) auf Informationsveranstaltungen und Workshops insbesondere für Schüler und Kinder Informationen über Lebens- und Arbeitsbedingungen armer und benachteiligter Menschen in Indien vermitteln.
 - e) alle anfallenden Arbeiten ehrenamtlich erledigen, um garantieren zu können, dass alle Spendengelder dem Hope Projekt zugute kommen.

¹ Die Münchener Sozialarbeiterin Agnes Kunze, geb. 12.03.1921 in München, gest. 14.11.1998 in Dehra Dun/Indien, machte sich 1961 auf nach Indien, um ihr Lebensziel zu verwirklichen – mit Aussätzigen zu leben. Dank ihrer Initiative wurden aus Bettlern selbstbewusste Menschen, die durch Arbeit ihre Würde wiederfanden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

§ 4 Förderer

- (1) Förderer unterstützen den Verein finanziell. Förderer kann werden, wer sich schriftlich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
- (2) Förderer erhalten jedes Jahr einen Jahresbericht, der die Arbeit und die Planungen des Vereins dokumentiert.
- (3) Die Förderereigenschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Einstellung der regelmäßigen Zahlungen oder durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Liquidation des Förderers.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Abschrift der Satzung.
- (2) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme ist der ernsthafte Wille, sich aktiv für die Interessen des Vereins einzusetzen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärten Austritt.
 - b) durch den Tod des Mitglieds.
 - c) durch Ausschluss: Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss beschließen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 9).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (Mitgliederversammlung). Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einberufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand binnen drei Monaten und
 - d) wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung bzw. wenn möglich per e-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Als Tag der Einladung gilt die Absendung der Einladung. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vom Vorstand rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten geleitet.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 8 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder i.S.d. § 5 dieser Satzung. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung. Insbesondere

- a) hält er Kontakt zur Agnes Kunze Society in Indien und informiert die Mitglieder über die Projekte und Maßnahmen in Indien,
 - b) sorgt er dafür, dass die Spendengelder vollständig weitergeleitet werden und überprüft im Rahmen seiner Möglichkeiten die satzungsgemäße Verwendung dieser Gelder und
 - c) erstellt er einen Jahresbericht, der die Arbeit und die Planungen des Vereins dokumentiert.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder ist einzeln zur unbeschränkten gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und müssen Vereinsmitglieder sein. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (6) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassen und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind schriftlich unter wörtlicher Angabe der beantragten Änderung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Der Vorstand hat Anträge auf Satzungsänderung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung wörtlich mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der bei der Einberufung versandten Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts abweichendes

beschließt.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zur ausschließlich gemeinnützigen Verwendung an die Indienhilfe e.V. in Herrsching bei München, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt.

(Stand: 19.03.2006)